

§ 22 BauV Allgemeines

BauV - Bauarbeitererschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.09.2017

§ 22.

Die zweckentsprechende Verwendung der Schutzausrüstung ist zu überwachen.

In Kraft seit 01.05.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at